

1.1. 1. DB zurStPO

Ziff. 4.2. lü. sind die Organe, in denen ein Wehrpflichtiger gem. §2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes seinen dem Wehrdienst entspr. Dienst leistet. Vgl. auch Anm. 1. nach §9 Abs. 1 dieser DB. Zum Begriff „Gerichte in Militärstrafsachen“ vgl. Anm. nach §7 Abs. 6 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.).

IV.

Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht

Vorbemerkung: Vgl. Ziff. II. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 16, 17, 22 und 25 dieser DB).

Verurteilung auf Bewährung

Vorbemerkung: Beachte auch die Hinweise des MdJ vom 1.7. 1985 zur effektiven Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (LI Nr. 20/85 des MdJ).

§ 12

Umfang der gerichtlichen Kontrolle

(1) Das zuständige Gericht hat die zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Erziehungs- und Bewährungsprozeß des Verurteilten in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren (§ 342 StPO). Das Gericht hat Kontrollen vor allem zu gewährleisten, wenn dem Verurteilten gemäß § 33 Absätze 3 und 4 StGB die Verpflichtung zur

- Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten materiellen Schadens,
- Bewährung am Arbeitsplatz,
- zweckbestimmten Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte oder
- Berichterstattung über die Erfüllung seiner Pflichten auferlegt wurde.

(2) Wurde der Verurteilte verpflichtet, gemeinnützige Freizeitarbeit zu leisten oder sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen oder wurde ihm ein Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- oder Verwendungsverbot auferlegt, haben die zuständigen staatlichen Organe (§339 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 StPO) das Gericht über die Verwirklichung dieser Pflichten auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten und über das abschließende Ergebnis, zu informieren.

(3) Die durchgeführten Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und ihre Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

§ 13

Wiedergutmachung des Schadens und Verwendung der Einkünfte für materielle Verpflichtungen

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung einer Verpflichtung

„4.2.11.

das für den Wohnort zuständige Wehrbezirkskommando der Nationalen Volksarmee bei Verurteilung von Empfängern einer Rente oder Übergangszahlung der Nationalen Volksarmee zu Strafen mit Freiheitsentzug.“

zur Wiedergutmachung des Schadens (§ 33 Abs. 3 StGB) kann das Gericht von dem Verurteilten die Vorlage von Zahlungsbelegen oder anderen Nachweisen fordern. Es kann von dem Geschädigten, dem Betrieb oder dem Arbeitskollektiv, dem der Verurteilte angehört, Informationen einholen. Bei der Kontrolle sind die für die Wiedergutmachung des Schadens festgelegten Fristen zu beachten.

Anmerkungen: 1. Zur Verwirklichung der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens vgl. die Hinweise des MdJ vom 1.7. 1985 (LI Nr. 20/85 des MdJ IS. 14 f.).

2. Vgl. auch Ziff.2.8. der RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (abgedr. als Anm. 1. nach § 198 StPO).

(2) Für die Kontrolle des Gerichts über die Erfüllung der Verpflichtung des Verurteilten, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsleistungen und für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden (§ 33 Abs. 4 Ziff. 2 StGB), gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§33 Abs. 4 Ziff. 1 StGB) hat das Gericht unter differenzierter Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter und dem Arbeitskollektiv des Verurteilten (§32 StGB) zu überprüfen, ob und in welchem Umfange der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt, insbesondere, ob er eine verantwortungsbewusste Einstellung zur sozialistischen Arbeit zeigt. Das Gericht hat auch zu kontrollieren, wie der Verurteilte Verpflichtungen erfüllt, die er im Zusammenhang mit einer Bürgerschaft (§31 StGB) übernommen hat.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Kontrolle kann das Gericht festlegen, daß der für die erzieherische Ein-